

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 43

**Vereinsnachrichten:** Auszug aus dem Protokoll der baslerischen Militärgesellschaft vom  
Jahre 1762

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und 1706); Parallele zwischen der gegenwärtigen und der ihr vorangegangenen Kriegführung.

Diesem folgen die Ergänzungsoperationen: die Herrichtung des Rückens; die Hilfsbasen und die strategischen Reserven; die Kommunikationslinien (Beispiele aus dem Feldzug Napoleons 1809 und Radetzky's 1848); die Bedeutung der Eisenbahnen als Kommunikationslinien.

II. Die Aufstellung der Armee auf dem Kriegstheater, die Sicherheitsmaßregeln (Beispiele aus den Feldzügen 1805 und 1809).

Die zweite Abtheilung handelt vom Vertheidigungskrieg: Vorbereitung des Kriegstheaters in technischer Beziehung (Beispiel: Gustav Adolph's Operationen nach seiner Landung an der Odermündung); die Bedeutung des örtlichen Elements und der Festungen, die Bedeutung der Vertheidigungslinien, der Eisenbahnen (als Beispiel Napoleon 1813 an der Elbe, Erzherzog Karl 1809, General Mak 1805 und die Anträge Radetzky's hinsichtlich der Vorbereitung des italienischen Kriegstheaters in technischer Beziehung vor Eröffnung des Feldzuges 1848).

Das zweite Hauptstück des II. Theiles ist gewidmet: der Vertheilung der Kräfte (Beispiele von der Schädlichkeit des Cordonsystems aus den Jahren 1796—1800); Erörterung einiger bemerkenswerther Thatsachen in Bezug der Truppenvertheilung auf dem Kriegstheater durch den Vertheidiger (als Beispiel die französische Armee 1813 in der Umgebung von Dresden und die Aufstellung der russischen Truppen zur Vertheidigung der Westgrenze in den Jahren 1707 und 1708 im Vergleich zu jener von 1812 und Vergleich der beiden Operationspläne von 1708 und 1812); Flankenstellungen.

Der Abhandlung folgen eine Anzahl interessante Schriftstücke als Beilagen.

Um den Preis des Werkes nicht zu vertheuern, sind demselben keine Karten beigegeben. Der Herr Verfasser nimmt an, daß dem Leser genügend gute Karten zur Verfügung stehen werden, um die strategischen Operationen verfolgen zu können.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen, deren Inhalt wir kurz angeführt haben, sind sehr anziehend und besitzen gerade durch manche scheinbare Widersprüche für militärisch Gebildete viel Anregendes. E.

**Der Soldat im Terrain.** Leitfaden zum Selbstunterricht im Kartenlesen und -zeichnen. Bamberg, 1872. Bucher'sche Buchhandlung.

Zweck der kleinen Schrift ist, den Soldaten in einfacher, schlichter Weise „Kartenlesen“ und „Croquiszeichnen“ zu lehren. Ein Croquis gibt oft, selbst wenn es nicht mit mathematischer Genauigkeit gezeichnet ist, ein anschaulicheres Bild einer Gegend, als es eine ausführliche Beschreibung vermöchte. Der Gegenstand ist daher immerhin der Beachtung werth. 4 Figurentafeln sind dem Text beigelegt. Die Schrift kann als Instruktionsmittel für die Mannschaft mit Vortheil benutzt werden. E.

## Auszug aus dem Protokoll der baslerischen Militärgesellschaft vom Jahre 1762.

Es gibt nichts Neues unter der Sonne.

Was für Zeichen zu verschiedenen Evolutionsen zu geben.

Werte Mitglieder!

Alle diejenigen, so zu commandieren und das Volk exercieren müssen, sollten bittlich denjenigen verehren, der die Trommel also anzuwenden, erfunden, daß man, ohne ein Wort zu reden, einen großen Hauffen Volk durch einen Wirbel oder einen Streich bewegen kann, auf was Art man nur immer will; diese Zeichen sind also von einem großen Nutzen, sie ersparen dem commandirenden sehr viele Mühe, und was mich noch am artigsten dunckt, so erwecken derselben Wirkungen bei denen Zuschauern vilmehr Bewunderung, als wann Sie mündlich hören, was das Volk für eine Bewegung machen solle. Ich glaube aber, daß es einen vollkommenen Exerciermeister erfordern würde, um mein Thema in seinem ganzen Umfange aufzuführen, dieses reicht aber weit über meine Kräfte hinaus, ich will demnach meinen Satz einschränken, und Such, M. F. für sekund nur diejenigen Zeichen beschreiben, die wir dieses Jahr zu unsern Evolutionen lobt. F. G. zu wissen nöthig haben.

Alle Bewegungen müssen vorher abvertiert werden.

Wenn man das Volk Versammeln will, oder wann Sie während der Zugordnung die Glieder vorwärts schließen sollen, so läßt man appellieren.

Um vorwärts zu marschieren, wird marsch und zum aufmarschieren Troup geschlagen.

Sollen die Glieder oder Pelotons rechts oder links schwenken, so werden Sie durch einen Wirbel und ein Streich für rechts und durch 2 Streiche für links abvertiert, zum schwenken aber wird Troup geschlagen.

Wann die Compagnie en Ordre de Bataille, und man einen langen Wirbel und darauf Marsch schlagen wurde, müßte Hr. Sulger auf der Mitte gerad vorwärts marschieren, die andern Pelotons ziehen sich mit dem Seiten Schritt hinter Ihn in Zugordnung, und marschieren mit dem kleinen Schritt also fort, so bald aber die Tambours Troup schlagen, bleibt Hr. Sulger stehen, und die andern marschieren mit dem Seiten Schritt rechts und links geschwind widrum auf.

Um die Colonne zu formieren, liesse man die Compagnie durch 3 kleine Wirbel abvertieren, 2 Streich darauf bedeuteten, daß die auf dem rechten Flügel linksrum und die auf dem linken Flügel rechtsrum machen müßten, hernach schlug man Sammlung, darauf marschirt Hr. Sulger langsam vorwärts, die andern rücken gegeneinander, schwenken sich glieder weiß und marschieren auch vorwärts, wann die Colonne formiert, wird wieder Marsch geschlagen, so bald die Tambours schweigen, wird gehalten und ringsherum front gemacht, mit dem Marsch macht man wider rechts und links um, das hinterste Peloton aber macht allemal rechts um kehrt euch, also marschirt man fort so lang die Tambours schlagen;

Die Colonne aber wider in Zugordnung zu verwandeln, so läßt man die Tambours schweigen, da-

rauf machen alle Front, hernach ein Wirbel und 2 Streich, so schwenken die Pelotons auf dem rechten Flügel links und die auf dem linken Flügel rechts, ein jedes aber für sich besonder, wird Marsch geschlagen, so zieht man sich mit dem seitlichen Schritt in Zugordnung, schlägt man aber Trupp, so marschirt man mit dem nemliche Schritt en ordre de Bataille auf.

Für die ganze Compagnie zu schwenken, wollte ich 2 Wirbel und 1 Streich für rechts, 2 Streich für links schlagen lassen, und darauf Trupp.

Um dieses alles wol zu bewerkstelligen, ohne ein Wort zu reden, so gebe der Commandierende dem Tambour Major folgende Zeichen, die zwar alle Tambours verstehen müssen.

Wenn die Tambours einen Wirbel schlagen sollen, so bewegt er seinen Degen in einem Kreis herum.

So viele Streiche er mit dem Degen thut, so viele geben sie auch mit dem Schlegel;

für Marsch schlagen zu lassen, so haltet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze in die Höhe.

für Trupp, haltet er mit gestrecktem Arm den Degen schräg vor sich,

für appelleren zu lassen, legt er den Degen auf die Schulter.

für die Retraite, bringt er den Degen auf den Rücken, und haltet ihn schräg, für die Sammlung, haltet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze gegen der Erden.

wann die Tambours schweigen sollen, so thut er mit dem Degen einen schnellen Streich gegen der Erde und hebt ihn nicht gleich wieder in der Höhe.

Diese sind für diesmal meine Gedanken, mit nächster Gelegenheit will ich Sie, wann ihr Befehl ein wenig besser ausführen.

### Eidgenossenschaft.

(Bericht des Herrn Oberst Feß und des Herrn Oberstlieut. Gob.) Das eidgenössische Militär-Departement hat den interessanten Bericht der genannten Herren über ihre militärische Mission zu den deutschen Occupationstruppen in Frankreich zum Zweck, Studien über ihr Versessenswesen anzustellen, im Druck erscheinen und die Broschüre sämtlichen Offizieren der eidgen. Stäbe zustellen lassen.

Es ist dieses ein Vorgang des eidgen. Militärdepartements, welcher Anerkennung verdient und für welchen wir Herrn Oberst Ceresole sehr dankbar sind. Es ist gewiß viel vorthellhafter, wenn die Berichte der Offiziere, welche Missionen im Auslande hatten, gedruckt und den Offizieren zugänglich gemacht werden, als wenn man sie unter den Akten des Stabsbureau's vermodern läßt.

Basel. (Hr. Oberst Feß über die Militärreorganisation.) Herr Oberst Feß hat eine Anzahl interessanter Artikel in der Grenzpost über die Reorganisation unseres Militärwesens veröffentlicht. Von der Ansicht ausgehend, daß durch die Verwerfung der revidirten Bundesverfassung durch das Volk, eine Verfassungsrevolution auf Jahre hinausgeschoben, doch eine Reorganisation unseres Militärwesens dringend geboten sei, sucht er auf Grundlage der gegenwärtigen Verfassung eine solche zu ermöglichen und bringt bezügliche Vorschläge. Diese lassen sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

1. Zweitheilung des Heeres in Bundesheer und Landwehr.
2. Die taktischen Einheiten des Bundesheeres bestehen aus  $\frac{2}{3}$  Auszügermannschaft und  $\frac{1}{3}$  Reservemannschaft.

3. Die sämtlichen Korps des Bundesheeres repräsentiren einen Stand von  $4\frac{1}{2}\%$  der schweizerischen Bevölkerung, wovon also  $3\%$  Auszügermannschaft und  $1\frac{1}{2}\%$  Reservisten.

4. Die Dienstzeit im Bundesheer ist 11 Jahre (für die Offiziere kann sie noch verlängert werden). Die Kadres haben während dieser ganzen Dienstzeit die Unterrichts- (Friedens-) Übungen mitzumachen; die Soldaten nur während sieben Jahren. Nach Ablauf dieser sieben Jahre treten sie in die Reserve des Bundesheeres und sind mit Ausnahme für Musterungen und Schießübungen und dem allfälligen aktiven Dienst beurlaubt.

5. Jeder taktischen Einheit des Bundesheeres entspricht eine solche von gleicher Formation der Landwehr, jedoch mit Weglassung des Unterschiedes in Auszügern und Reservisten, da die Landwehr außer zu allfälligem aktiven Dienst nur zu Musterungen und Schießübungen einberufen wird.

6. Kadres und Mannschaft dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahre. (Für die Offiziere kann eine längere Dienstzeit festgesetzt werden.)

7. Aus den taktischen Einheiten des Bundesheeres werden 8 territoriale Armeedivisionen gebildet; die Landwehr wird nur in Brigaden formirt.

8. Verlängerung der Rekrutenzeit auf mindestens zwei Monate; der Wiederholungskurse auf 8 Tage.

9. Uebernahme des gesammten Unterrichts durch den Bund, ebenso der Kosten des Artillerie-Materials. Die Kantone tragen die Kosten der Korpsausrüstungen, der persönlichen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, die Pferdebestellung für die Artillerie und allfällige Geldkontingente an den Bund.

10. Im Uebrigen Aufnahme der im Projekte von 1868 enthaltenen Grundsätze in die neue Militärorganisation.

Basel. Am 22. Okt. früh Morgens starb Hr. J. Bögel, eidg. Scharfschützenmajor in Biel. Derselbe erlag, erst 34 Jahre alt, einer schweren Krankheit, die er sich durch außerordentliche Anstrengungen im Laufe des Sommers zugezogen.

(Schw. Handels-Cour.)

Luzern. (Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons.) Herr Oberst Bell, Chef des Luzernerischen Militär-Departements, hat im Auftrage des Regierungsrathes einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons ausgearbeitet. Nach demselben soll der Kanton in 5 Militärbezirke eingetheilt werden. Die Offiziere sollen bis zum zurückgelegten 48. Altersjahre dienen. Die Lehrer an öffentlichen Anstalten sind dienstpflichtig, doch soll bei ihrer Indienststellung Rücksicht genommen werden, daß der Schulunterricht möglichst wenig gestört werde. Zur Bewerkstelligung der Aufgebote soll das Militärdepartement eine Anzahl Militär-Ordnungen aufstellen. Zu Ordnungen sollen vorzüglich Leute, die zum Militärdienst weniger geeignet sind, ausgewählt werden. Die Ordnungen sind von der Militär-Entlassungsetare befreit. Mit Bekleidung einer Militärbeamtung ist Betreibung einer Wirtschaft nicht vereinbar. — Sämtliche Dienstpflichtige sollen beim Eintritt in den Rekrutenunterricht ärztlich untersucht werden, vor einer ärztlichen Kommission, vor Gebrechen halber um Dienstenthebung einkommt. Letztere zahlen für die Untersuchung 2 Fr. 50 Cts. Wer fälschlich Gebrechen vorschützt, verfällt in eine Strafe von 50—200 Fr.; wer ein Gebrechen, welches vom Dienst enthebt, verheimlicht, in eine von 25—100 Fr. Ärzte, welche falsche Zeugnisse ausstellen, werden mit 70—200 Fr. oder angemessenem Gefängniß bestraft.

Die Dienstzeit der Offiziere im Auszug und Reserve geht bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Militärmusik dient im Auszug bis zum 36. und bleibt zur Disposition bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Kavallerie und Artillerie ist vom Dienst in der Landwehr befreit, doch bleibt sie auf den Kontrollen.

Die Offiziere werden vom Regierungsrath auf Vorschlag des Militärdepartements ernannt. Stabsoffiziere bedürfen noch der Befähigung des Großen Rathes, bevor sie einem Korps zugetheilt werden. — Eine Prüfung soll über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Offizier entscheiden. Wer die Ernennung zum Offizier ohne wichtige Gründe ausschlägt, dient als Gemeiner und bezahlt eine Tare von 300 Fr.